

Federführung:

50 - Ordnung und Soziales

Produkt:

50.02 Hilfen für besondere Personengruppen

Datum:

05.10.2021

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:

14.10.2021

Entscheidung

Anregung gemäß § 24 GO NRW - Aufnahme von Afghanen

Beschlussvorschlag:

1. Die Anregung der Flüchtlingsinitiative Coesfeld wird zur Entscheidung an den Rat der Stadt Coesfeld verwiesen.
2. Dem Rat der Stadt Coesfeld wird empfohlen, sich mit der Aufnahme von afghanischen Ortskräften und deren Familienangehörigen solidarisch zu erklären.

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 26.08.2021 (Anlage 1) hat Herr Ludger Schulte-Roling für die Flüchtlingsinitiative Coesfeld beantragt, dass die Stadt Coesfeld sich gegenüber dem Innenminister in Berlin und dem Integrationsminister in Düsseldorf bereit erklärt, im Rahmen ihrer Möglichkeit einige der bedrängten Afghanen, die den Ausweg nach Deutschland finden, über den üblichen Zuweisungsschlüssel hinaus aufzunehmen.

Der Antrag ist als Bürgeranregung im Sinne von § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW zu behandeln, über die nach § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld grundsätzlich der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet.

Auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/afg?openAccordionId=item-2478452-0-panel>) wird mit Datum vom 23.09.2021 mitgeteilt, dass die Bundesregierung weiter intensiv an Lösungen arbeitet, um Menschen, für die Deutschland besondere Verantwortung trägt, bei der sicheren Ausreise aus Afghanistan zu unterstützen. Auf die Frage, wie es konkret weitergeht, wird folgendes mitgeteilt:

„Durch unsere militärischen Evakuierungsflüge konnten über 5.300 Menschen aus Kabul in Sicherheit gebracht werden. Das Ende der militärischen Luftbrücke bedeutet aber nicht das Ende unserer Unterstützung für die Menschen, für die Deutschland besondere Verantwortung trägt.“

Uns erreichen zahlreiche Anfragen zur Frage, wie die Bundesregierung in dieser neuen Phase nach der militärischen Evakuierung konkret bei der Ausreise aus Afghanistan unterstützt. Antworten dazu bieten wir in diesem Katalog von Fragen und Antworten (FAQ), der fortlaufend aktualisiert wird.

Unsere Bemühungen richten sich an deutsche Staatsangehörige, an Ortskräfte für deutsche Stellen sowie an von der Bundesregierung bereits identifizierte, besonders

gefährdete Afghaninnen und Afghanen, die von der Bundesregierung eine Aufnahmezusage für Deutschland erhalten haben. Eingeschlossen sind dabei auch Angehörige der sog. „Kernfamilie“ dieser Personen, in der Regel also Ehepartner sowie minderjährige, ledige Kinder.

Dabei behalten wir auch Personen im Auge, die ihre Visaanträge zum Familiennachzug an den deutschen Auslandsvertretungen in Neu-Delhi und Islamabad stellen. Die Bundesregierung prüft bereits intensiv, wie wir eine Verbesserung für afghanische Familienangehörige bei der Bearbeitung von Visumanträgen erreichen können.

Darüber hinaus gibt es derzeit kein weitergehendes humanitäres Aufnahmeprogramm der Bundesregierung für Afghaninnen und Afghanen.“

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) steuert die Aufnahme und Verteilung der aus Afghanistan evakuierten Ortskräfte sowie deren Familien nach ihrer Ankunft in Deutschland.

Nach Ankunft am Flughafen werden die ankommenden Personen gemeinsam durch die Bundespolizei und BAMF in Empfang genommen, nach Bedarf getestet, registriert und zunächst in zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, die die Bundesländer zur Verfügung stellen. Das Bundesamt unterstützt die Ankunft mit der Bereitstellung mobiler Teams sowie der Regierungsinfrastruktur.

Die Unterbringung der Menschen erfolgt letztlich in den Städten und Gemeinden, so dass die Kommunen dringend auf die Kenntnis der aktuellen Zahlen angewiesen sind. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) hat hierzu am 03.09.2021 aktuell informiert:

„Vor dem Hintergrund des Truppenabzugs der Bundeswehr aus Afghanistan hat der Bund im Mai 2021 entschieden, afghanische Staatsangehörige, die vor Ort für deutsche Behörden tätig waren (sog. afghanische Ortskräfte), auf der Basis von § 22 Satz 2 AufenthG in einem beschleunigten Ortskräfteverfahren aufzunehmen. Aufgrund von Gefährdungsanzeigen der betroffenen Personen hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland Aufnahmezusagen erteilt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) trifft für diesen Personenkreis die Entscheidungen hinsichtlich der Verteilung auf die Länder unter Berücksichtigung von familiären Bindungen und erbetener Zielkommunen nach dem Königsteiner Schlüssel (NRW: 21,08 %). Innerhalb von Nordrhein-Westfalen ist für die Verteilung landesweit das Kompetenzzentrum für Integration - Kfl - (Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 36 -) zuständig. Die Verteilung und Zuweisung erfolgt auf Grundlage der §§ 11 ff. des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIIntG) weitgehend bedarfs- und bedürfnisorientiert und richtet sich nach den dort genannten Kriterien (insb. verwandtschaftliche Beziehungen und Wohnortwunsch, Integrations-, Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeit vor Ort, aber auch nach der Aufnahmesituation der Gemeinde und einer möglichst gleichmäßigen Verteilung in NRW). Die Zuweisungen werden in enger Kommunikation und Kooperation zwischen dem Kfl und den aufnehmenden Kommunen durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens sind vor der vom Bund ab dem 15.08.2021 durchgeführten militärischen Evakuierungsoperation 82 afghanische Ortskräfte mit ihren Kernfamilien (insgesamt 421 Personen) nach Nordrhein-Westfalen eingereist und nordrhein-westfälischen Kommunen zugewiesen worden.

Die Einreise der aus Afghanistan evakuierten Personen erfolgte nahezu ausschließlich über den Flughafen Frankfurt. Bereits am Ankunftsflughafen wurden durch die Bundespolizei und das BAMF die Einreisemodalitäten abgewickelt (biometrische und alphanumerische Registrierung, Sicherheitsüberprüfung (Asylkon-Verfahren), Erfassung

im AZR sowie Covid-19-Testung, falls sie nicht bereits vor Abflug erfolgt war). Noch vor Ort wurden Visa nach § 14 Abs. 2 AufenthG (sog. Ausnahme-Visa für 90 Tage) ausgestellt. Innerhalb dieses Zeitraums befinden sich die Personen legal im Bundesgebiet und sind freizügig. Nur bereits bei Einreise aufgrund von Listenabgleiche erkannte afghanische Ortskräfte sollen ein Visum nach § 14 Absatz 2 i.V.m. § 22 Satz 2 AufenthG erhalten. Ob die Visaerteilung bei Einreise am Flughafen Frankfurt tatsächlich nach diesen zwei Fallgruppen durchgeführt worden ist, kann aber nicht sicher gesagt werden. Zudem führte das BAMF Kurzbefragungen durch, um familiäre Bezüge, gewünschte Zuweisungskommunen und Kontaktinformationen zu erfassen. Im Anschluss erfolgte durch die Bundeswehr der Transfer der Personen mit Bussen in die Einrichtung der Länder, die dem Bund für eine vorübergehende Unterbringung gemeldet wurden.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG erteilt die örtliche zuständige Ausländerbehörde, sobald die Personen in eine Kommune zugewiesen worden sind. Leistungsrechtlich unterliegen die Personen dem SGB II, zumindest so lange bis klar ist, dass Personen in das Asylverfahren überführt werden. Dann erfolgt die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG.

Zur Unterstützung der Evakuierungsoperation hat Nordrhein-Westfalen die Verfügbarkeit von insgesamt 1.300 Plätze gemeldet. Die v.g. Plätze dienen der vorübergehenden Unterbringung der aus Afghanistan evakuierten Personen bis der Bund über die aufenthaltsrechtlichen Zuordnungen und Verteilungen dieser Personen sukzessive Entscheidungen getroffen hat. Seitens des Bundes wird angestrebt, die Verweildauer auf maximal 14 Tage zu begrenzen. Aktuell sind 883 aus Afghanistan evakuierte Personen in diesen Einrichtungen aufgenommen worden (Stand: 01.09.2021).

Nach Auskunft des Bundes sind im Rahmen der Evakuierungsoperation 190 afghanische Ortskräfte mit ihren Familienangehörigen (insgesamt 1.052 Personen) in das Bundesgebiet eingereist (Stand: 31.08.2021). Unter den Evakuierten befinden sich zudem afghanische Staatsangehörige (etwa 3.900 Personen), hinsichtlich derer sich der Bund aktuell in der Prüfung befindet, ob es sich um besonders schutzbedürftige Personen handelt, die ebenfalls nach § 22 Satz 2 AufenthG einen Aufenthaltstitel erhalten. Andernfalls sind die Personen auf das Asylverfahren zu verweisen.

Seit Beginn des beschleunigten Aufnahmeverfahrens im Jahr 2021 wurden Nordrhein-Westfalen bislang insgesamt 104 afghanische Ortskräfte mit ihren Kernfamilien (insgesamt 508 Personen) zugewiesen. Prognosen zu zukünftigen Fallzahlen aus dieser Personengruppe können zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.“

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass die aus Afghanistan evakuierten Personen nach entsprechenden Verteilschlüsseln den Kommunen zugewiesen werden. Eine Aufnahme dieser Menschen in der Bundesrepublik Deutschland ist somit gesichert, so dass es grundsätzlich keiner besonderen Verpflichtungserklärungen bedarf. Die Stadt Coesfeld hat über dieses Verteilungsverfahren auch bereits im August eine 8-köpfige Familie aus Afghanistan aufgenommen.

Für die Entscheidung über eine Erklärung der Stadt in der beantragten Form wäre aus Sicht der Verwaltung der Rat der Stadt Coesfeld das richtige Entscheidungsgremium. Daher sollte der Antrag vom Haupt- und Finanzausschuss an den Rat verwiesen werden. Der Haupt- und Finanzausschuss könnte dem Rat empfehlen, sich wie im Zusammenhang mit der Beratung über die Anregung gemäß § 24 GO NRW vom 07.07.2019 geschehen, mit der Aufnahme der afghanischen Ortskräfte und deren Familienangehörigen solidarisch zu erklären (vgl. Vorlagen 212/2019 u. 241/2019 zur Aufnahme schiffbrüchiger Flüchtlinge aus dem Mittelmeer).

Anlagen:

Anregung der Flüchtlingsinitiative Coesfeld vom 26.08.2021